



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Posteingang  
Tiefbauamt  
07. APR. 2011  
66-34  
erledigt: 3338/1

7.4.7f

66

66

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau  
10.11.1997 - TIEFBAUAMT  
-6. APR. 2011  
Poststelle / 3

**Gewährung von Bundesmitteln (Finanzhilfen) und Landesmitteln im Rahmen des „Schlaglochprogramms“**

Halle, 4. April 2011

**Maßnahmen der Sanierung und der Schadensbeseitigung an Straßen in kommunaler Baulast nach dem Winter 2010/ 2011**

Ihr Zeichen: 08.03.2011  
Mein Zeichen: 307.4.1 / 31332 / 10 - SP - DE

Bearbeitet von: Frau Seidel

Kathleen.Seidel  
@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1812  
Fax: (0345) 514-1829

**- Zuwendungsbescheid -**

**Vorhaben- Nr.: 10 - SP - DE**

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Ihre Anmeldung vom: 8. März 2011**

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

- Anlagen:**
- a) Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht
  - b) Vordruck für die Anforderung von Teilzahlungen
  - c) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK)
  - d) Antrag auf Bewilligung (mit Anlage) - wird elektronisch übermittelt

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00



In dem vorliegenden Verfahren ergeht folgender

### **Z u e n d u n g s b e s c h e i d :**

1. Ich bewillige Ihnen für das Haushaltsjahr 2011 eine Zuwendung im Rahmen von Projektförderungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 75 v. H. der in diesem Haushaltsjahr entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

**553.500,00 €**

(i. W. fünfhundertdreißigtausendfünfhundert Euro).

Der Eigenanteil beträgt mindestens 25 %. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind ebenfalls vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen, aus Bundesmitteln finanzierten Förderprogrammen oder mit Fördermitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.

Drittmittel können zur Erbringung der Eigenanteile angerechnet werden, soweit es sich nicht um Zuwendungen der öffentlichen Hand im Sinne von § 23 LHO handelt.

Zur Sicherung des Eigenanteils kann die Investitionspauschale nach § 16 Abs. 1 FAG in Anspruch genommen werden. Eine Eigenanteilsfinanzierung nach § 16 Abs. 2 FAG ist aber nicht möglich.

Insgesamt dürfen die Zuwendung und die Einnahmen von dritter Seite (ohne Mittel nach § 16 Abs. 1 FAG) zusammen nicht mehr als 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Mehrausgaben eines Vorhabens von bis zu 20 % können durch Einsparungen bei einem oder mehreren anderen Vorhaben in gleicher Höhe ausgeglichen werden.

2. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Verfügungsrahmens. Dieser ist in seiner Gesamthöhe abschließend. Mit einer Nachbewilligung kann nicht gerechnet werden. Reichen die Mittel des Verfügungsrahmens nicht aus, um die angemeldeten Vorhaben zu realisieren, sind die darüber hinausgehenden Ausgaben in voller Höhe vom Baulastträger zu tragen. Gegebenenfalls können Bauabschnitte gebildet werden, die für sich betrachtet bereits ein förderfähiges Vorhaben darstellen.
3. Die Zuwendung ist zweckgebunden für Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden nach dem Winter 2010/ 2011.  
Verwaltungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig, Planungsausgaben sind nur für die Leistungsphasen 3 bis 9 der Anlage 12 zu §§ 42 Abs. 1, 46 Abs. 2 HOAI zuwendungsfähig.



Die Maßnahmen müssen technisch geeignet und erforderlich sein, um diese Schäden an Straßen dauerhaft zu beheben (z. B. durch großflächige Deckensanierung). Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen und für den Bundes- und Landstraßenbau eingeführt und zugelassen sein.

**Die fachtechnische Prüfung (mit Dokumentation des Ergebnisses) erfolgt durch die technische Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit.**

**Das Landesverwaltungsamt behält sich vor, für einzelne Vorhaben eine fachtechnische Prüfung selbst durchzuführen und hierfür entsprechende Unterlagen abzufordern.**

4. Die unter 1. bewilligte Zuwendung ist konkret zweckgebunden für die Durchführung folgender Vorhaben:

Vorhaben-Nr.	Vorhabenbezeichnung	Fördersumme [€]
10-SP-0001	Askanische Straße von Franzstraße bis Ludwigshafener Straße (südliche Richtungsfahrbahn)	101.250,00 €
10-SP-0002	Ludwigshafener Straße von Askanische Straße bis Gliwicer Straße (je zwei Richtungsfahrbahnen)	298.500,00 €
10-SP-0003	B 184 – Zerbster Straße, Ortsdurchfahrt Tornau	153.750,00 €

**Die Zweckbindungsfrist beträgt, abweichend von Nr. 3.3 der VV-EntflechtG/ Verkehr, fünf Jahre.**

5. Die Vorhaben dürfen nach Bekanntgabe des Erlasses zum „Schlaglochprogramm“ des MLV vom 03.03.2011 begonnen werden und müssen bis zum 31.12.2011 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Die Ausgaben hierfür müssen spätestens 2011 kassenwirksam werden. Auszahlungen nach dem 31.12.2011 sind nicht mehr möglich.

6. Nebenbestimmungen:

- 6.1 Die ANBest-Gk sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, wobei die Ergänzungen und Abweichungen (nachfolgend Nr. 6.2, 6.8 und 6.11) zu beachten sind.
- 6.2 Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-Gk sowie entsprechend Nr. 15.5 VV-EntflechtG/ Verkehr, vor allem zu Änderungen bei der Finanzierung oder in der Art der Bauausführung, wird besonders hingewiesen.



- 6.3 Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger umgehend, spätestens jedoch bis zum **16.05.2011**, das beigefügte Antragsformular mit Anlage (Tabelle für alle Maßnahmen) vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben beim Landesverwaltungsamt vorlegt.
- 6.4 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung der einzelnen Vorhaben gesichert ist, insbesondere muss eine positive kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorgelegt werden.  
Andernfalls behält sich das Landesverwaltungsamt auch den Widerruf vor.
- 6.5 Für die Mittelanforderung ist der als Anlage beigefügte Vordruck für die Anforderung von Teilzahlungen zu verwenden.
- 6.6 Die Zuwendung kann in angemessenen Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt bei mir angefordert werden (späteste Mittelanforderung: 30.11.2011). Die Anforderung jedes Teilbetrages mit dem o. g. Vordruck muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 6.7 Bewilligte Beträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2011 eintreten werden, können auf Grund dieses Zuwendungsbescheides nicht mehr ausgezahlt werden. Mittel, die bis dahin voraussichtlich für den Verwendungszweck nicht benötigt werden, sind mir bis zum **28.10.2011** zurückzumelden.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie auf Verlangen dem Landesverwaltungsamt die Ausschreibungsergebnisse sowie das Bieterverzeichnis und die Ausschreibungsunterlagen zu übersenden (siehe auch „Weitere Hinweise“, 1.).
- 6.9 Von der betroffenen Straße ist eine aussagekräftige fotografische Aufnahme zu fertigen und dem Landesverwaltungsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den **Termin des beabsichtigten Baubeginns** sowie - in den entsprechenden Fällen - den **Termin der Verkehrsfreigabe** der zur Förderung beschiedenen Maßnahme mindestens drei Wochen vorher dem Landesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen.  
Als Baubeginn gilt hierbei der Beginn der Bauausführung der Maßnahme.



6.11 Für die Verwendung der in dem Haushaltsjahr 2011 in Anspruch genommenen Mittel hat der Zuwendungsempfänger dem Landesverwaltungsamt einen einfachen Gesamtsachverwendungsnachweis ohne Belege für alle durchgeführten Einzelvorhaben zusammen vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, jeweils zu jedem Einzelvorhaben.

**Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsempfänger noch zur Verfügung gestellt.**

Der Verwendungsnachweis über die insgesamt in Anspruch genommenen Mittel ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung aller der unter 4. genannten Vorhaben, spätestens zum **30.06.2012** in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der einfache Verwendungsnachweis ist über das zuständige Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

**In den Fällen, in denen sich das Landesverwaltungsamt eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung vorbehält, sind auf Verlangen weitere Unterlagen (Verdingungsunterlagen, Aufmaße, Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) vorzulegen.**

6.12 Die für die Prüfung der Verwendung notwendigen Unterlagen sind von dem Zuwendungsempfänger, unbeschadet sonstiger Vorschriften, zehn Kalenderjahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Begründung:**

Die unter Nr. 4 aufgeführten Vorhaben sind in das Programm zur Förderung aus Bundesmitteln und Landesmitteln im Rahmen der Behebung von Schäden an kommunalen Straßen nach dem Winter 2010/ 2011 („Schlaglochprogramm“) aufgenommen worden.

Die Bewilligung ergeht auf der Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. März 2011 und vom 31. März 2011 zur Durchführung des „Schlaglochprogramms“. Daneben finden die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 und die Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-Gk LHO) Anwendung, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen enthält.

Abgesehen von den vorgenannten Besonderheiten erfolgt die Bewilligung im Übrigen in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/ Verkehr), RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 12. Juli 2007 (MBI. LSA S. 649) mit den dazu ergangenen Änderungen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

#### Weitere Hinweise:

1. Nach den mit Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20.01.2009 (MBI. LSA S. 74) eingeführten Erleichterungen im Vergabeverfahren kann für Aufträge (Bauleistungen) mit einem Auftragsvolumen bis zu 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) eine freihändige Vergabe und bis zu dem Schwellenwert von 1.000.000 € (ohne Umsatzsteuer) eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.  
Hinsichtlich der freihändigen Vergabe ist insoweit eine Aufteilung in Lose möglich.  
Wegen weitergehender Regelungen wird auf den vorgenannten Erlass verwiesen.
2. Nur wenn und soweit die Mittel des Verfügungsrahmens nicht in voller Höhe zur Realisierung der angemeldeten Vorhaben benötigt werden, kann das Landesverwaltungsamt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung der Mittel für die Ausführung eines oder mehrerer **Reservevorhaben** zulassen.  
Hierbei werden in erster Linie die bereits angemeldeten zwei Reservevorhaben (mit einem Gesamtvolumen an Fördermitteln von 192.000,00 €) berücksichtigt.  
Ggf. können Bauabschnitte gebildet werden, die für sich bereits nach dem Winter 2010/ 2011 festgestellte Schäden an Straßen dauerhaft beheben.  
Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Rahmen der Programmsteuerung und zur Sicherung des Mittelabflusses, den Verfügungsrahmen, auch nachträglich, zu ändern.
3. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 3, 49 a VwVfG des Bundes (jeweils in der derzeit geltenden Fassung) sowie i. V. m. den Nrn. 17 und 15.2 VV-EntflechtG/ Verkehr, Nr. 8 ANBest-GK gilt hinsichtlich einer etwaigen Rücknahme bzw. eines etwaigen Widerrufs des Zuwendungsbescheides oder bei dessen automatisch eintretender Unwirksamkeit, dass jeweils Erstattungszinsen und Zinsen wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Mittel (innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung) erhoben werden können.
4. Die Zuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.  
Der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung beschleunigen, wenn er sich mit dem Inhalt des Bescheides schriftlich einverstanden erklärt und auf einen Rechtsbehelf verzichtet.



5. Die Bewilligungsbehörde ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-Gk berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Darüber hinaus ist der Landesrechnungshof nach § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung.

Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig erachtet.

In Einzelfällen kann der Bund weitergehende Nachweise verlangen und beim Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Unterlagen einsehen sowie örtliche Erhebungen durchführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

  
Sonnenberg